

1. Nachtrag zur Satzung vom 26.03.2012:

Die Satzung der BKK_DürkoppAdler vom 26.03.2012 wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 3 Buchst. a wird wie folgt ergänzt:

- a) Die BKK_DürkoppAdler gewährt, soweit nicht arbeitsrechtliche Regelungen eine entsprechende Leistung vorsehen, auch dann Haushaltshilfe, wenn und solange dem Versicherten die Weiterführung des Haushaltes nach ärztlicher Bescheinigung allein wegen einer Krankheit oder Schwangerschaft oder nach einer ambulanten Operation nicht möglich ist und eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann. Die Haushaltshilfe wird längstens für einen Zeitraum von 10 Wochen je Krankheitsfall oder Schwangerschaft oder ambulanter Operation gewährt. Zeiten der stationären Behandlung oder der stationären Rehabilitation werden auf den Zeitraum von 10 Wochen nicht angerechnet. In begründeten Ausnahmefällen kann Haushaltshilfe darüber hinaus in angemessenem Umfang zur Verfügung gestellt werden, wenn dem Versicherten die Weiterführung des Haushaltes wegen Krankheit nicht möglich ist.

2. § 12 b Abs. 1 wird wie nachstehend ergänzt:

- (1) Die BKK_DürkoppAdler übernimmt die Kosten für folgende nicht in der Richtlinie nach § 92 Absatz 1 Nr. 15 SGB V geführten Schutzimpfungen in Höhe von 100 v. H.:
 - a) Cholera
 - b) FSME
 - c) Gebärmutterhalskrebs für Frauen im Alter von 11 bis 25 Jahren
 - d) Gelbfieber
 - e) Hepatitis A und B
 - f) Meningokokken
 - g) Rotaviren
 - h) Tollwut
 - i) Typhus
 - j) Japanische Enzephalitis
 - k) Influenza

3. § 12e wird gestrichen.

4. § 14 Abs. 5 erhält die folgende Fassung:

- (5) Sind die Mindestanforderungen für die Gewährung des Bonus nach Absatz 1 oder Absatz 2 erfüllt, erhält der Versicherte eine einmalige Bonuszahlung in Höhe von 180,00 Euro, wenn bis zum 31.03. des Jahres (Tag des Eingangs bei der BKK) die Voraussetzungen durch Vorlage des Bonus-Heftes für das vorangegangene Jahr vollständig nachgewiesen werden. Fällt der 31.03. auf einen Feiertag oder ein Wochenende, gilt der Antrag auch dann als fristgerecht gestellt, wenn er am nächstfolgenden Werktag bei der BKK eingeht.

Erwirbt der Versicherte durch Erfüllung weiterer Voraussetzungen entsprechend der Vorgaben aus Absatz 1 und Absatz 2 zusätzliche Bonuspunkte, werden diese mit jeweils 15,00 Euro je erfüllter Voraussetzung honoriert.

Bei ununterbrochenem Nachweis der Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 11 oder nach Absatz 2 gegenüber der BKK_DürkoppAdler wird der aktuelle Bonus jährlich um 10 v. H. erhöht, maximal aber bis auf 300,00 Euro.

5. § 14 Abs. 6 wird wie nachfolgend geändert:

- (6) Weist der Versicherte im Rahmen der Teilnahme am Bonusprogramm die Inanspruchnahme einer professionellen Zahnreinigung und/oder zusätzlichen Untersuchungen im Rahmen der Gesundheitsuntersuchungen nach Absatz 1 Nr. 1 oder Krebsfrüherkennungsuntersuchungen nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 nach, wird zusätzlich zum Bonus nach Absatz 5 ein weiterer Bonus in Höhe der hierfür entstandenen Kosten gewährt; eine Überschreitung der Höchstgrenze nach Satz 3 ist dabei unschädlich. Werden die Untersuchungen nach Satz 1 mehrfach durchgeführt, ist nur eine Untersuchung im Rahmen des Bonusprogrammes bonusfähig.

Zur Gewährung des weiteren Bonus nach Satz 1 sind die spezifizierten Rechnungen im Original zusammen mit dem Bonusheft bei der BKK_DürkoppAdler einzureichen.

6. Nach § 14b wird folgender § 14c eingeführt:

§ 14c Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten während der Schwangerschaft und nach der Geburt (MaxiCare)

- (1) Weibliche Mitglieder erhalten einen Bonus von 200 €, wenn sie ihre nach dem 01.04.2012 neugeborenen Kinder ab Geburt bei der BKK_DürkoppAdler zur Versicherung anmelden und während der Schwangerschaft und nach der Geburt des Kindes alle nach den Mutterschaftsrichtlinien vorgeschriebenen Vor- bzw. Nachsorgeuntersuchungen in Anspruch genommen haben und dieses durch Vorlage des Mutterpasses nachweisen.
- (2) Die Familienversicherung des neugeborenen Kindes muss mindestens für einen Zeitraum von 12 Monaten durchgehend bei der BKK_DürkoppAdler bestanden haben.
- (3) Der Bonus ist innerhalb von 3 Monaten nach Vollendung des 1. Lebensjahres des Kindes zu beantragen. Maßgeblich ist der Tag des Eingangs des Bonusantrages bei der BKK. Für die Berechnung der Frist gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Fristenberechnung. Fällt das Ende der Frist auf einen Feiertag oder ein Wochenende, gilt die Frist auch dann als gewahrt, wenn der Antrag am nächstfolgenden Werktag bei der BKK eingeht.

7. Es wird folgender § 16f eingefügt:

§ 16f Gesundheitskonto MaxiPlus

- (1) Die BKK_DürkoppAdler stellt ihren Versicherten das Gesundheitskonto MaxiPlus mit einem Guthaben von 250 Euro pro Kalenderjahr zur Verfügung.
- (2) Bezuschusst werden folgende Leistungen:
 - a. zusätzliche Vorsorgeuntersuchungen: Hautkrebsvorsorge mit Auflichtmikroskopie, Gesundheits-Check-up, Glaukom-Vorsorge, Mammographie, Knochendichtemessung, Ultraschalluntersuchung der Brust, PSA-Wertmessungen, Vorsorgeuntersuchungen für Organspender, sportmedizinische Untersuchung und Beratung.
 - b. zusätzliche Vorsorgeuntersuchungen für Schwangere: 3D-Ultraschall-oder Farbdoppleruntersuchung, Ersttrimester-Screening, B-Streptokokkenuntersuchung, Toxoplasmose-Screening, Triple-Test, Feststellung von Antikörpern gegen Windpocken und Ringelröteln sowie Hebammen-Rufbereitschaft und Geburtsvorbereitungskurse für Partner
 - c. Kurse zur Verbesserung des Gesundheitszustandes und zur Förderung der körperlichen und geistigen Entwicklung von Babys und Kleinkindern: Baby- und Kleinkinderschwimmen, Baby-Massage, Baby- und Kleinkinder-Yoga sowie Pekip. Voraussetzung einer Bezuschussung ist die regelmäßige Teilnahme an den Kursen (mindestens 80 v. H. der Kurseinheiten müssen besucht worden sein) sowie die Durchführung durch qualifizierte Anbieter.
 - d. zusätzliche Vorsorgeuntersuchungen für Kinder (U9 und U10) und Jugendliche (J1 und J2), die von einem ausreichend qualifizierten Kinderarzt durchgeführt werden,
 - e. erweiterte zahnärztliche Leistungen: Zahnsteinentfernung, professionelle Zahnreinigung, Fissurenversiegelung, Karieninfiltration, Bakterientest vor einer Parodontosebehandlung, Kunststofffüllungen, Inlays, Anästhesien bei Angstpatienten.
 - f. Zuschüsse zu Sehhilfen (ohne Brillenfassungen und ohne Sonnenschutzgläser)
 - g. Zuschüsse zu Hilfsmitteln zur Sturzprophylaxe, zur Kompensation von motorischen Störungen der oberen Extremitäten, zum Schutz der Ohren nach operativen Eingriffen und Verletzungen des Innenohres sowie Ein- und Ausstiegshilfen für Badewannen und Duschen unter der Voraussetzung, dass diese Hilfsmittel im Hilfsmittelverzeichnis aufgeführt sind. Über das MaxiPlus-Konto können auch die bei einer Versorgung zu Lasten der BKK_DürkoppAdler hinausgehenden Eigenleistungen erstattet werden.
- (3) Zur Erlangung des Zuschusses bzw. zur Übernahme der Kosten sind die spezifizierten Originalrechnungen, bei Leistungen nach Buchst. c zusätzlich die Original-Teilnahmebescheinigung mit Angaben zu Name und Vorname des Versicherten, Anbieter, Kursleiter, Kursbeginn und –ende, Kurseinheiten und Anzahl der absolvierten Kurseinheiten bis spätestens zum 31.03. des Folgejahres (Tag des Eingangs bei der BKK) einzureichen. Fällt der 31.03. auf einen Feiertag oder ein Wochenende, gilt der Antrag auch dann als fristgerecht gestellt, wenn er am nächstfolgenden Werktag bei der BKK eingeht.
- (4) Das Guthaben bzw. Restguthaben des Gesundheitskontos MaxiPlus ist nicht auf andere Versicherte, auch nicht auf Familienangehörige, und nicht auf das folgende Kalenderjahr übertragbar.

8. Inkrafttreten

Die Regelungen zu Nr. 1, 2, 6 und 7 treten rückwirkend zum 01.04.2012, die Regelungen zu Nr. 3 und 4 zum 01.01.2013 und die Regelung zu Nr. 5 rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Bielefeld, den 22.10.2012

Die alternierenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates

(Klaus Jürgen Stark)

(Helmut Schmitz)